

Anlage zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 13.12.2005 über die Anregungen aus der Bürgerbeteiligung zu der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Berkenkamp“ (Vorlage 2005/156)

Einwender: Axel Vohrer, Vorsitzender Berkenkamp e.V., Berkenkamp 48, Ostbevern

Stellungnahme vom: 07.12.2005

Anregung:

Im Wesentlichen ist die Fassung sicher völlig in Ordnung. Lediglich die Vorschrift 3.1 die einen 3 Meter Abstand zur der Straßenbegrenzungslinie vorsieht, macht es bei den aller meisten entweder unmöglich ein Carport zu errichten ohne z.B. den direkten Nachbarn zu beeinträchtigen oder bei anderen ist der Änderungsaufwand für den bestehenden Stellplatz den man zu überdachen wünscht, sehr hoch, da er komplett neu angelegt werden muss inklusive der meist in diesem Bereich schon bestehenden Wegepflasterung.

Wir würden es daher sehr begrüßen wenn in der endgültigen Fassung ein Mindestabstand von 1,5 - 2 Meter zur Straßenbegrenzungslinie festgelegt werden könnte. Ein Carport ließe sich dann wesentlich problemloser bzw. für einige Eigentümer überhaupt erst herstellen. Bei einem geringeren Abstand wird die Bepflanzung und Begrünung des Carports besonderes wichtig und sollte (muss) daher in jedem Fall erfolgen, am besten sofort und nicht erst innerhalb eines Jahres.

Abwägung:

Der Anregung, den festgelegten Mindestabstand von 3 m zwischen Straßenbegrenzungslinie und Carportstandort zu verringern, wird gefolgt. Der Abstand wird auf 1,50 m reduziert.

Die Festsetzung des 3 m-Abstandes zwischen Carport und Straßenbegrenzungslinie erfolgte unter Berücksichtigung der in der Garagenverordnung enthaltenen Regelungen zu notwendigen Fahrgassenbreiten und den in dem Baugebiet tatsächlich vorhandenen Straßenquerschnitten. Bei der Festlegung wurde ein Stellplatz mit einer Breite von 2,30 m zugrundegelegt. Hierdurch ergibt sich eine entsprechend lange Zufahrt. Tatsächlich kann jedoch bei einem Carport von einer Mindestbreite von 3 m ausgegangen werden. Bei dieser Breite ist ein Einfahren in die Straßen auch bei einem Abstand des Carports von 1,50 m zur Straße noch problemlos möglich.

Hinsichtlich der Anregung zur Begrünung des Carports erfolgt zur Verdeutlichung eine redaktionelle Ergänzung der bereits in der textlichen Festsetzung Nr. 1.6 enthaltenen Begrünungsvorschriften. Danach sind die Dächer der Carports auf den Privatgrundstücken mit einer Dachbegrünung zu versehen.